



# Stadtwerke Hattingen GmbH

AG Essen, HRB 15493  
Gasstraße 1, 45525 Hattingen  
vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Dentgen  
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Dagmar Goch

## Auftrag zur Lieferung von Erdgas mit einem Jahresverbrauch > 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke durch die Stadtwerke Hattingen GmbH („Gewerbetarif“)

### 1. Kunde

Anrede:  Herr  Frau

Vorname / Name  Geburtsdatum

Firma

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon geschäftlich  / Telefon privat

Fax/Email

Handelsregisternummer

Steuernummer

### Entnahmestelle (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Der Kunde betreibt folgende Anlagen:

Anlagenart	Bitte ankreuzen	Installierte Nennwärmeleistung in KW (falls bekannt)
Gasherd	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Warmwasserspeicher	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Heizkessel	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Falls Sie keine Angaben zu den einzelnen Leistungswerten machen können, werden wir den vom Netzbetreiber genannten Leistungswert zugrunde legen.

### 2. Rechnungsanschrift

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

### 3. Bisheriger Gasbezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Gasrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden)

Bisheriger Gaslieferant (Name und Anschrift)

Kunden-Nr. bei bisherigem Gaslieferanten

Gaszählernummer

Vorjahresgasverbrauch in kWh

### 4. Lieferung, Abnahme und Preise

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Erdgas an die oben genannte Abnahmestelle. Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt. Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem – unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten – durchschnittlichen Brennwert von  $H_{0n} = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ .

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas und zur **Zahlung des Entgelts** gemäß dem als **Anlage** beigefügten **Preisblatt**. Im Hinblick auf mögliche Preisanpassungen gilt Ziff. 6 der beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Hattingen GmbH für den Gewerbetarif“.

### 5. Lieferbeginn, Annahme

Gewünschter Lieferbeginn:  Nächstmöglicher Zeitpunkt  zum \_\_\_\_\_ (Tag) \_\_\_\_\_ (Monat) \_\_\_\_\_ (Jahr)



**Preisblatt „Gewerbetarif“**  
**(gültig ab dem 1. Dezember 2011)**

Die Stadtwerke Hattingen GmbH bietet **Erdgas** für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke für einen Jahresverbrauch von **max. 1.000.000 kWh** zu folgenden Preisen an:

Der Erdgaspreis je Kundenanlage/Zähler setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

Arbeitspreis

Netto	Brutto
4,50 ct/kWh	5,36 ct/kWh

Grundpreis

Netto	Brutto
159,00 EUR/a	189,21 EUR/a

Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis einen Mindestpreis von 4,80 ct/kWh (5,71 ct/kWh brutto), so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Mindestpreis berechnet (**ab 53.000 kWh/a**).

In den Brutto-Preisen sind die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von derzeit 19% sowie die ab dem 01.01.2003 gültige Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh enthalten.

Die Stadtwerke Hattingen GmbH bietet die Versorgung mit Gas zu den Konditionen des „Gewerbetarifs“ ausschließlich zu den Bestimmungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke an.

Stadtwerke Hattingen GmbH

Dentgen  
Geschäftsführer

**1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse**

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das bei Vertragsschluss geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- 1.2. Voraussetzung für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Vertrages ist, dass der Jahresverbrauch Gas eine Abnahmemenge von 10.000 kWh nicht unterschreitet und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Entscheidend für die Feststellung des Jahresverbrauches ist der Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch ungeachtet von Satz 2  $\geq 10.000$  kWh/a ist, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

**2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot**

- 2.1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet, seinen gesamten Gasbedarf für die Entnahmestelle beim Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.2. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses.
- 2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziff. 9.
- 2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.5. Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.6. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

**3. Messung/ Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung**

- 3.1. Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist; bei einem berechtigten Widerspruch wird der Lieferant kein gesondertes Entgelt für die eigene Ablesung verlangen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- 3.4. Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größe-

- ren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 3.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

**4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**5. Vorauszahlung**

- 5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 5.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 5.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

**6. Preise und Preis Anpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**

- 6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2. Die im Preisblatt genannten Preise verstehen sich einschließlich der Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. Ziffer 6.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 6.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 6.5. Ziffer 6.3. und Ziffer 6.4. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 6.6. Für alle weiteren Preisänderungen, die nicht der Regelung in Ziff. 6.2 bis 6.5 unterfallen – insbesondere bei einer Änderung der Kosten für die Beschaffung von Erdgas und der Nutzung des Verteilnetzes –, gilt die Regelung des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 GasGVV entsprechend, so dass der Lieferant zu einer Weitergabe gestiegener Kosten berechtigt bzw. zu einer Weitergabe gesunkener Kosten verpflichtet ist: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise

werden gegenüber dem Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages dem Lieferanten die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

- 6.7. Macht der Lieferant von seinem Preisanpassungsrecht nach Ziff. 6.6 Gebrauch, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als zwischen den Parteien vereinbart. Auf diese Folgen wird der Kunde von Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.8. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 02324 - 50010 und im Internet unter [www.stadtwerke-hattingen.de](http://www.stadtwerke-hattingen.de) erhalten.

## 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 7.2. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung in nicht unerheblicher Höhe (inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen) trotz Mahnung ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4. Der Lieferant hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Monatsende in Textform zu kündigen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr vorliegen.
- 8.5. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 8.6. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

## 9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten Maßnahme des Lieferanten nach Ziff. 8 beruht.
- 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## 10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ungeachtet dessen ist der Kunde bei einem Umzug innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Erdgas.
- 10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

## 11. Datenschutz

Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und genutzt.

## 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Netzbetreiber

- 12.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei der Stadtwerke Hattingen Netz GmbH unter der Tel.-Nr. 02324-50010 und im Internet unter [www.stadtwerke-hattingen-netz.de](http://www.stadtwerke-hattingen-netz.de) erhältlich.
- 12.2. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Hattingen Netz GmbH, Amtsgericht Essen, Handelsregister B 20039, 45525Hattingen.

## 13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hattingen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürften der Schriftform.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

## 15. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hattingen GmbH**

### **1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)**

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Hattingen GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung neu berechnet und mitgeteilt.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

### **2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung (nur während der Servicezeiten in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Hattingen GmbH)

an die Stadtwerke Hattingen GmbH leisten.

### **3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)**

Die Stadtwerke Hattingen GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- |                |         |
|----------------|---------|
| a) Mahnkosten  | 3,80 €  |
| b) Nachinkasso | 25,00 € |

### **4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)**

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

### **5. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich fest gelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **6. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2007 in Kraft.

Hattingen, den 30.04.2007